



Regierungspräsidium Stuttgart

---

# **Planfeststellungsbeschluss**

**Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs  
Schützenstraße in Wendlingen am Neckar**

**Az.: 24-3912 / BÜ Schützenstraße**

**3. Februar 2015**

## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>A. Tenor</b> .....	<b>1</b>
I. Grundentscheidung .....	1
II. Planfestgestellte Unterlagen .....	2
III. Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise .....	5
1. Verkehr .....	5
2. Versorgungsleitungen.....	5
3. Naturschutz .....	6
4. Gewässer- und Bodenschutz.....	7
5. Denkmalschutz .....	7
6. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Staub .....	7
6.1 Bauzeitliche Immissionen.....	7
6.2 Verkehrsbedingte Immissionen .....	9
7. Sonstiges.....	9
IV. Entscheidung über Einwendungen .....	10
V. Kostenentscheidung .....	10
<b>B. Begründung</b> .....	<b>10</b>
I. Sachverhalt.....	10
1. Beschreibung des Vorhabens.....	10
2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	12
II. Verfahren .....	13
III. Rechtliche Würdigung.....	15
1. Planrechtfertigung.....	15
2. Dimensionierung.....	16
3. Varianten .....	16
4. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen.....	17
4.1 Verkehr.....	17
4.2 Versorgungsleitungen .....	18
4.3 Naturschutz .....	18

4.4 Gewässer- und Bodenschutz .....	21
4.5 Denkmalschutz.....	21
4.6 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Staub.....	22
4.6.1 Bauzeitliche Immissionen .....	22
4.6.2 Verkehrsbedingte Immissionen.....	23
4.7 Privates Eigentum .....	25
4.8 Landwirtschaft .....	26
IV. Bewertung der Umweltauswirkungen und Gesamtabwägung.....	27
V. Begründung der Kostenentscheidung.....	28
<b>C. Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>28</b>
<b>D. Hinweise.....</b>	<b>28</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen –
BAB	Bundesautobahn
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i.V.m.	in Verbindung mit
KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung)
LGebG	Landesgebührengesetz
l/s	Liter pro Sekunde
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

## **A. Tenor**

Auf den Antrag der Stadt Wendlingen vom 5. September 2011 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart aufgrund von § 37 StrG i.V.m. den §§ 72 ff. LVwVfG – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – folgenden

### **Planfeststellungsbeschluss:**

#### **I. Grundentscheidung**

Der Plan für die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Schützenstraße in Wendlingen wird einschließlich aller in den Planunterlagen, insbesondere in den Lageplänen, im Bauwerksverzeichnis sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgelisteten Einzelmaßnahmen nach Maßgabe der Ziffern II bis V festgestellt.

Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Esslingen (untere Wasserbehörde) wird außerdem die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 19 WHG für die folgenden wasserrechtlichen Tatbestände erteilt:

- befristete Entnahme und Ableitung von Grundwasser in Höhe von 5 l/s über die Dauer von 20 Monaten,
- dauerhafte Ableitung von Grundwasser oberhalb von HGW 2 (Grundwasserhöchststände, die statistisch alle zwei Jahre erreicht werden) über eine Sicherheitsdrainage,
- Einbringen von Stoffen ins Grundwasser durch Herstellung eines Verbaus und einer Straßenunterführung im Grundwasser,

- Umleiten von Grundwasser über ein Umläufigkeitssystem zur Vermeidung einer Aufstauwirkung des Bauwerks und zur Minimierung der Auswirkungen auf die natürliche Grundwasserströmung,
- Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet des Neckars.

## II. Planfestgestellte Unterlagen

Der Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
<b>1a</b> 1.1c	<b>Erläuterungsbericht</b> Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG	
<b>2</b>	<b>Übersichtskarte</b> Blatt 1a	1 : 25.000
<b>3</b>	<b>Übersichtslageplan</b> Blatt 1a	1 : 2.500
<b>4</b>	– nicht belegt –	
<b>5</b>	– nicht belegt –	
<b>6</b>	<b>Straßenquerschnitte</b> Blatt 1a Straßenquerschnitt 1 Unterführung Schützenstraße (0+280) Blatt 2a Straßenquerschnitt 2 Grundwasserwanne (0+360) Blatt 3a Straßenquerschnitt 3 L 1250 (0+800) Blatt 4a Straßenquerschnitt 4 L 1250 neu mit Linksabbieger (0+960) Blatt 5a Straßenquerschnitt 5 Nürtinger Straße (10+260)	1 : 50
<b>7</b>	<b>Lageplan</b> Blatt 1a Lageplan Unterführung Schützenstraße	1 : 500

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
8	<b>Höhenpläne</b> Blatt 1a Höhenplan 1 Schützenstraße Blatt 2a Höhenplan 2 L 1250 neu westlich der Bahn Blatt 3a Höhenplan 3 Verlassene L 1250 alt	1 : 1.000/ 100
9	<b>Baugrundgutachten</b>	
10.1a	<b>Bauwerksverzeichnis</b>	
10.2	<b>Bauwerkspläne DB</b> Blatt 1a Draufsicht auf fertige Brückentafel BW 1 und BW 2 Blatt 2a Schnitt A–A Blatt 3a Schnitt B–B Blatt 4a Schnitt C–C, Schnitt D und Schnitt E	1 : 100 1 : 100 1 : 100 1 : 100/50
10.3	<b>Bauwerkspläne Grundwasserwanne</b> Blatt 1a Bauwerksplan BW 2 Überführung L 1250 westliche Lage Heinrich-Otto-Straße Blatt 2a Bauwerksplan BW 3 Grundwasserwanne Unterführung Schützenstraße Grundriss Schnitt A und B Blatt 3a Bauwerksplan BW 3 Grundwasserwanne Unterführung Schützenstraße Schnitte C, D, E, F, Details	1 : 100/50/ 25 1 : 250 1 : 50/25
11.1a	<b>Schalltechnische Untersuchung</b>	
12.0c	<b>Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan</b>	
12.2	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b> Blatt 12.2.1c Lageplan Bewertung Biotoptypen Bestand Blatt 12.2.2c Lageplan Bewertung Biotoptypen Planung / Konflikte Blatt 12.2.3c Lageplan Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter Bestand Blatt 12.2.4c Lageplan Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter Planung / Konflikte Blatt 12.2.5c Lageplan Klima / Luft Bestand Blatt 12.2.6c Lageplan Klima / Luft Planung / Konflikte Blatt 12.2.7c Lageplan Bestand Boden Blatt 12.2.8c Lageplan Boden Ver-/Entsiegelung Blatt 12.2.9c Lageplan Wasser Bestand Blatt 12.2.10c Lageplan Wasser Planung + Konflikte Blatt 12.2.11c Lageplan Landschaftspflegerischer Begleitplan Grünplanerische Festsetzungen Blatt 12.2.12c Baumkartierung Blatt 12.2.13c Maßnahmenblätter Blatt 1 Pflanzgebot (PLG 1) Blatt 2 Pflanzgebot (PLG 2)	1 : 500

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
12.5c	<b>Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
13.1a	<b>Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen</b>	
13.2	<b>Entwässerungs- und Leitungsplan</b> Blatt 1a Entwässerungs- und Leitungslageplan Unterführung Schützenstraße Achse 280	1 : 500
13.3	<b>Detailplan</b> Blatt 1a Grundwasserumläufigkeit	1 : 250/50
14.1	<b>Grunderwerbslageplan</b> Blatt 1a Grunderwerbslageplan	1 : 500
14.2a	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b>	
15	<b>Gegenüberstellung</b> Blatt 1a Bestand geplante Maßnahme Blatt 2a Baustraße mit Radwegführung Blatt 3a Straßenquerschnitt Baustraße	1 : 1000 1 : 500 1 : 50
15.1	<b>Kennzeichnende Querschnitte</b> Blatt 210/5a Verlassene L 1250 Nürtinger Str. 10+180.000 Blatt 210/12a Verlassene L 1250 Nürtinger Str. 10+250.000 Blatt 280/9a Unterführung Schützenstraße 0+280.000 Blatt 280/14a Unterführung Schützenstraße 0+330.000 Blatt 280/27a Unterführung Schützenstraße 0+460.000 Blatt 300/4a L 1250 neu westlich der Bahn 0+860.000 Blatt 300/11a L 1250 neu westlich der Bahn 1+000.000 Blatt 300/15a L 1250 neu westlich der Bahn 1+080.000	1 : 100
16a	<b>Luftschadstofftechnische Untersuchung</b>	
17	<b>Verkehrsuntersuchung / Berechnung der Leistungsfähigkeit</b>	



### **III. Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **1. Verkehr**

Die Stadt Wendlingen sagt zu, auf der Heinrich-Otto-Straße einen Fahrbahnteiler als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme vor den Linksabbiegerfahrstreifen zum neu zu erstellenden Parkplatz anzubringen und die Trassierung der Heinrich-Otto-Straße in der Ausführungsplanung mit der höheren Straßenbaubehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung *Straßenwesen und Verkehr*) abzustimmen.

Die Stadt Wendlingen sagt zu, den Bauablauf mit den Trägern der Vorhaben „Neubau der Eisenbahnstrecke Stuttgart–Ulm“ (DB Netz AG) und „Verlegung der Landesstraße L 1250“ (Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung *Straßenwesen und Verkehr*) abzustimmen.

Die Stadt Wendlingen sagt zu, die vorübergehende Verkehrsführung (während der Bauarbeiten an der Straßenunterführung und bis zum Abschluss der Bauarbeiten zur Verlegung der Landesstraße L 1250 durch das Land Baden-Württemberg) mit der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Esslingen) und der höheren Straßenbaubehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung *Straßenwesen und Verkehr*) abzustimmen.

Die Stadt Wendlingen hat sicherzustellen, dass die an die Baustelle angrenzenden Grundstücke während der Bauzeit erreichbar bleiben; erforderlichenfalls sind hierzu Behelfszufahrten anzulegen.

Die in den Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes vom 24. März 2014 und der Deutschen Bahn AG (DB Immobilien) vom 9. April 2014 aufgeführten Nebenbestimmungen sind bei der Ausführungsplanung der eisenbahntechnischen Folgemaßnahmen zu beachten.

#### **2. Versorgungsleitungen**

Die Stadt Wendlingen sagt zu, sich vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen mit dem jeweiligen Leitungsträger über die Bauarbeiten,

den Bauablauf und zu Art und Umfang der erforderlichen Schutz- und Verle-  
gungsmaßnahmen abzustimmen.

### **3. Naturschutz**

Die Stadt Wendlingen wird verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahmen PFG 1 und PFG 2 plangerecht bis spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen. Hierüber ist ein Abschlussbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie dem Landratsamt Esslingen vorzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen ist alle fünf Jahre zu kontrollieren. Über das Ergebnis dieser Erfolgskontrolle ist jeweils ein Bericht anzufertigen und dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie dem Landratsamt Esslingen vorzulegen.

Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen und der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und Erholung, Luft und Klima sowie Boden und Wasser sind mit dem Landratsamt Esslingen abzustimmen.

Bei Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft bzw. aus demselben Naturraum zu verwenden.

Erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) vorzunehmen; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Die Stadt Wendlingen hat dem Regierungspräsidium Stuttgart die für die Aufnahme der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis erforderlichen Angaben unter Verwendung der landeseinheitlichen elektronischen Vordrucke unverzüglich nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu übermitteln.

#### **4. Gewässer- und Bodenschutz**

Die vom Landratsamt Esslingen in der Anlage 2 zur Stellungnahme vom 5. Dezember 2014 aufgeführten Nebenbestimmungen zum Gewässer- und Bodenschutz sind zu beachten.

#### **5. Denkmalschutz**

Die mit der Ausführung der Baumaßnahmen beauftragten Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Bauarbeiten entdeckte Kulturdenkmale (Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht) unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Wendlingen anzuzeigen sind und der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten ist, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist und damit keine unverhältnismäßig hohen Kosten oder Nachteile verbunden sind, deren Ersatz die Denkmalschutzbehörde ablehnt.

#### **6. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Staub**

##### **6.1 Bauzeitliche Immissionen**

Die Stadt Wendlingen sagt zu, vor Beginn der Bauarbeiten einen Immissionsschutzbeauftragten zu benennen, der den von bauzeitlich auftretenden Lärm- und Erschütterungsimmissionen Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Einhaltung von Immissionsricht- bzw. -anhaltswerten überwacht und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Immissionsminderung vorschlägt.

Die Stadt Wendlingen sagt zu, die von baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen betroffenen Anwohner mindestens eine Woche vor Durchführung der Arbeiten über die Baumaßnahmen und die Stärke und Dauer der zu erwartenden Immissionen zu informieren.

Die Stadt Wendlingen hat an den Immissionsorten Messungen zur Ermittlung der tatsächlich auftretenden, baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen vorzunehmen und die Messergebnisse zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt Esslingen auf Anforderung vorzulegen. Den von Lärm- oder Erschütterungsimmissionen Betroffenen ist die Einsichtnahme in die Messprotokolle zu gewähren.

Die Stadt Wendlingen hat die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten. Die von ihr beauftragten Unternehmen sind darauf hinzuweisen. In den Bereichen, in denen der nach Nummer 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Lärms die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) überschreitet, sind Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Dazu kann es erforderlich werden, nur besonders lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren einzusetzen, laute Aggregate einzuhausen oder die Betriebszeiten zu beschränken.

Die bei den Bauarbeiten auftretenden Erschütterungen sind so gering wie möglich zu halten. Dabei sind die in der DIN 4150 Teil 2 genannten Anhaltswerte für Erschütterungen durch Baumaßnahmen (Tabelle 2) zu beachten. Überschreitet der Anhaltswert die Stufe I, sind die in Nummer 6.5.4.3 der Norm aufgezeigten Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen zu ergreifen. Sofern die Immissionen oberhalb der Stufe II liegen, ist entsprechend der Nummer 6.5.4.2 zu prüfen, ob der Einsatz weniger erschütterungsempfindlicher Verfahren möglich ist; bei Überschreitung der Stufe III wird die Vereinbarung besonderer Maßnahmen notwendig.

Zur Vermeidung von Bauwerksschäden sind zusätzlich die Anhaltswerte nach DIN 4150 Teil 3 zu beachten.

Die Stadt Wendlingen sagt zu, zur Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten bei den folgenden Gebäuden bestehende Schäden zu dokumentieren:

- Schützenstraße 1, 2, 3, 3/1, 5
- Nürtinger Straße 14, 16, 18, 20, 31, 33.

Die Stadt Wendlingen hat sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine Staub- oder Abgasimmissionen auftreten, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

## **6.2 Verkehrsbedingte Immissionen**

Die Eigentümer der Gebäude Nürtinger Straße 33 und Heinrich-Otto-Straße 3, 28 und 30 haben einen Anspruch auf eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach. Der Umfang der gegebenenfalls zu erstattenden Aufwendungen richtet sich nach den Vorgaben der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Ein Anspruch besteht nur insoweit, als entsprechende schalldämmende Einrichtungen und Belüftungsanlagen nicht bereits bestehen.

Für den Eigentümer des Gebäudes Nürtinger Straße 33 besteht daneben ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung dem Grunde nach für die Nutzungsbeeinträchtigung vorhandener Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen und Balkone).

Über die Höhe der dem Grunde nach bestehenden Entschädigungsansprüche entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart auf Antrag eines der Beteiligten in einem gesonderten Verfahren, soweit zwischen dem Betroffenen und der Stadt Wendlingen keine Einigung zustande kommt.

## **7. Sonstiges**

Soll von einer der Nebenbestimmungen oder der Zusagen abgewichen werden, ist dies zuvor dem Regierungspräsidium Stuttgart zur abschließenden Entscheidung mitzuteilen.

Die Stadt Wendlingen hat durch Berücksichtigung in ihren Ausschreibungen und Vergabeverträgen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Nebenbestimmungen und Zusagen dieses Planfeststellungsbeschlusses auch von den beauftragten Firmen oder deren Beauftragten beachtet werden. Diese sind vor Aufnahme der Arbeiten vor Ort darauf hinzuweisen und in etwaige kritische Arbeiten ein-

zuweisen. Die Hinweise und Nebenbestimmungen des Landratsamtes Esslingen (Gewerbeaufsichtsamt) vom 2. Mai 2014 zu den Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle sind zu beachten.

#### **IV. Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Forderungen der weiteren Beteiligten werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Beschluss entsprochen wird oder sie gegenstandslos geworden sind.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die Stadt Wendlingen trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern, den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

### **B. Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand der Planfeststellung sind die baulichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um den bestehenden Bahnübergang Schützenstraße in Wendlingen zu beseitigen. Dieser soll durch eine Straßenunterführung ersetzt werden, mit der die Nürtinger Straße und die Heinrich-Otto-Straße verbunden werden. Mit der neu zu errichtenden Straßenunterführung sollte nach der ursprünglichen Planung zudem der Durchgangsverkehr von der Nürtinger Straße auf die Heinrich-Otto-Straße verlagert werden. Zu diesem Zweck wurde die Heinrich-Otto-Straße bereits bis zum bestehenden Bahnübergang ausgebaut und mit einer Rampe an die Landesstraße L 1200 angebunden. In der Folge war beabsichtigt, die bislang als Landesstraße genutzte Nürtinger Straße nördlich der zu bauenden Straßenunterführung zur

Gemeindestraße abzustufen und die Heinrich-Otto-Straße entsprechend nördlich der Straßenunterführung zur Landesstraße L 1250 aufzustufen.

Durch die Planungen der Deutschen Bahn – DB Netz AG – zum Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Stuttgart–Ulm und einer damit im Zusammenhang stehenden Güterzuganbindung der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen an die Neubaustrecke entschloss sich das Land Baden-Württemberg als Straßenbaulastträger der Landesstraße L 1250 in Absprache mit der DB Netz AG und der Stadt Wendlingen, die Landesstraße bereits einige Hundert Meter weiter südlich auf die Heinrich-Otto-Straße zu verlegen. Dies wurde erforderlich, da die künftige Güterzuganbindung, aus dem Bahnhof Wendlingen kommend, die bestehende L 1250 nördlich der BAB A 8 queren wird und eine niveaufreie Kreuzung der beiden Verkehrswege wegen der örtlichen Verhältnisse nicht bzw. nur unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile und Schwierigkeiten möglich wäre. Die Pläne der Stadt Wendlingen zur Beseitigung des Bahnübergangs Schützenstraße wurden daraufhin angepasst. Die neu zu bauende Straßenunterführung wird nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, den Durchgangsverkehr von und nach Oberboihingen / Nürtingen, sondern nur noch innerörtlichen Verkehr aufnehmen. Sowohl die Straßenunterführung als auch die im Verlauf geänderte Nürtinger Straße sind dementsprechend nur noch für die Aufnahme von innerörtlichem Verkehr konzipiert.

Die Abstufung der Nürtinger Straße zur Gemeindestraße und die gleichzeitige Aufstufung der Heinrich-Otto-Straße zur Landesstraße wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Straßenbaubehörde nach Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgen; die Umstufung der beiden Straßen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Verlegung der Landesstraße L 1250 auf die Heinrich-Otto-Straße ist Gegenstand eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens mit der Eisenbahn-Neubaustrecke Stuttgart–Ulm, Abschnitt Wendlingen–Kirchheim. Der beide Vorhaben umfassende Planfeststellungsbeschluss wird vom Eisenbahn-Bundesamt erlassen; dieser Beschluss liegt derzeit noch nicht vor, das Anhörungsverfahren hierzu ist jedoch bereits abgeschlossen.

Die zu errichtende Straßenunterführung verläuft auf der Westseite der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen auf einer als Parkplatz für die dort angrenzenden Sportanlagen und die Sporthalle Unterboihingen genutzten Fläche. Als Ersatz für diesen Parkplatz sind zwei neue Parkplätze vorgesehen, von denen einer am Rande des bisherigen Parkplatzes, unter Einbeziehung der heute als Skateranlage genutzten Fläche, und der andere auf der Ostseite der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen angelegt werden wird. Dieser auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu errichtende Parkplatz wird über die Nürtinger Straße erschlossen, soll aber über eine Treppenanlage an die Straßenunterführung angeschlossen und so für die Besucher der Sportanlagen erreichbar werden.

## **2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Das Vorhaben führt insgesamt zu vorteilhaften Auswirkungen auf das *Schutzgut Mensch*, da mit der Verlagerung des überörtlichen Straßenverkehrs auf die Heinrich-Otto-Straße die Anwohner der Nürtinger Straße von Verkehrslärmimmissionen entlastet werden und mit dem Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs zugleich ein bei solchen Bahnübergängen stets bestehendes Unfallrisiko beseitigt wird. Dem stehen nachteilige Auswirkungen durch bauzeitlich auftretende Lärmimmissionen im Umfeld der Baustelle und die Zunahme verkehrsbedingter Immissionen an der Heinrich-Otto-Straße gegenüber. Letztere führt jedoch durch ein Gewerbegebiet, so dass – von den bauzeitlichen Auswirkungen abgesehen – erheblich mehr Menschen entlastet als belastet werden.

Durch die Straßenunterführung und die Errichtung der beiden Ersatzparkplätze werden rund 1,6 Hektar Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Darin enthalten sind auch die Verkehrsflächen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steigäcker – Hinter den Gärten“ liegen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind geprägt durch Wiesen und Gärten, aber auch durch die bestehende Landesstraße L 1250 und die Gleise der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen. Im näheren Umfeld gibt es zudem einen Sportplatz. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das *Landschaftsbild* sind als gering einzustufen. Auch beim *Schutzgut Luft und Klima* sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wird der Eingriff in das *Schutzgut Tiere und Pflanzen* sogar leicht überkompensiert, da die nach der Umsetzung des



Vorhabens entstehenden Biotoptypen eine höhere Wertigkeit aufweisen werden als die bestehenden. Nicht vollständig kompensiert werden kann dagegen der Eingriff in die *Schutzgüter Boden und Wasser*. Bei beiden Schutzgütern verbleiben Kompensationsdefizite, die durch die Anrechnung der Ökokonto-Maßnahme „Umwandlung eines Ackers in extensives Grünland und Anpflanzung von Obsthochstämmen auf 4.585 m<sup>2</sup> auf Flurstück 3955, Gemarkung Wendlingen“ ausgeglichen werden.

## **II. Verfahren**

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt. Die Stadt Wendlingen beantragte mit Schreiben vom 05.09.2011 beim Regierungspräsidium Stuttgart die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Schützenstraße nach § 37 StrG. Das Regierungspräsidium Stuttgart als nach § 37 Abs. 8 StrG zuständige Planfeststellungsbehörde leitete mit Verfügung vom 16.09.2011 das Verfahren ein.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Die Verfahrensvorschriften ergeben sich aus den §§ 37 ff. StrG i.V.m. den §§ 72 ff. LVwVfG. Die nach den genannten Vorschriften geregelte Pflicht zur Auslegung des Plans einschließlich der Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, hat das Regierungspräsidium Stuttgart vollständig erfüllt. Es wurden auch alle relevanten Umweltbelange erhoben, geprüft und bewertet. Die Öffentlichkeit hatte im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, sich über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu informieren.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar vom 23.09.2011 beim Bürgermeisteramt der Stadt vom 26.09.2011 bis zum 25.10.2011 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Frist, bis zu der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden konnten, endete am 08.11.2011.

Die in der Anhörung gewonnenen Erkenntnisse veranlassten die Stadt Wendlingen zu einer Planänderung, die eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich machte. Mit Schreiben vom 27.02.2014 beantragte die Stadt Wendlingen die Planänderung. Das Regierungspräsidium Stuttgart veranlasste mit Verfügung vom 03.03.2014 die Auslegung der geänderten Planunterlagen. Diese wurde im Amtsblatt der Stadt Wendlingen vom 07.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Die geänderten Planunterlagen lagen vom 10.03.2014 bis zum 09.04.2014 beim Bürgermeisteramt der Stadt Wendlingen aus. Die Einwendungsfrist endete am 23.04.2014.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden und der Naturschutzverbände wurden mit den Beteiligten erörtert. Der Erörterungstermin wurde im Amtsblatt der Stadt Wendlingen vom 11.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht; die Stadt Wendlingen als Träger des Vorhabens, die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hatten, wurden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Die Erörterung fand am 28.07.2014 im Rathaus der Stadt Wendlingen statt.

Da die für die naturschutzrechtliche Kompensation vorgesehene Ökokonto-Maßnahme „Aufwertung des Lettengrabens“ bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens noch nicht umgesetzt worden war, beantragte die Stadt Wendlingen am 9. Dezember 2014, anstelle dieser Maßnahme eine andere, bereits durchgeführte Ökokonto-Maßnahme für den Ausgleich des Kompensationsdefizits beim Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser anzuerkennen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat hierzu das Landratsamt Esslingen als untere Naturschutzbehörde und die Naturschutzverbände angehört.

Nachdem die Stellungnahme des Landratsamtes zu dieser Planänderung vorliegt und die Frist, bis zu der sich die angehörten Naturschutzverbände äußern konnten, abgelaufen ist, kann nun über alle entscheidungsrelevanten Fragen auf zuverlässiger Grundlage entschieden werden.

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### **1. Planrechtfertigung**

Die Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Schützenstraße und die damit verbundene Herstellung einer Unterführung der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen zur Verbindung der Nürtinger Straße mit der Heinrich-Otto-Straße ist planerisch gerechtfertigt. Mit dem Vorhaben wird ein bestehender Verkehrsengpass im innerstädtischen Straßennetz beseitigt und dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert. Der bestehende Bahnübergang ist die einzige Querungsmöglichkeit der genannten Eisenbahnstrecke im südlichen Stadtbereich. Die hohe Zugfrequenz und die dadurch erforderliche häufige Schließung des signalgeregelten Bahnübergangs führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs. Zugleich soll mit dem Vorhaben auch die Innenstadt vom Durchgangsverkehr der L 1250 entlastet werden. Dazu soll die Landesstraße auf die Heinrich-Otto-Straße verlegt werden. Die Nürtinger Straße soll dementsprechend im innerstädtischen Bereich zur Gemeindestraße abgestuft, die Heinrich-Otto-Straße zur Landesstraße aufgestuft werden.

Wie im Gliederungspunkt B.I.1 dargestellt, wird die L 1250 in Folge der Güterzuganbindung der Eisenbahn-Neubaustrecke Stuttgart–Ulm künftig bereits südlich von Wendlingen auf die Heinrich-Otto-Straße verlegt. Die neu zu errichtende Straßenunterführung hat daher nur noch innerörtlichen Verkehr aufzunehmen. Dies stellt die Planrechtfertigung des Vorhabens jedoch nicht in Frage; die Straßenunterführung bleibt als Ersatz für den bestehenden Bahnübergang auch weiterhin erforderlich, da die zusätzliche Querung der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen im Zusammenhang mit der Güterzuganbindung eine innerstädtische Querungsmöglichkeit nicht entbehrlich macht. Denn diese Querung südlich der Autobahnüberführung ist vom Stadtgebiet nicht nur zu weit entfernt, um den bestehenden Bahnübergang ersetzen zu können, es besteht vielmehr auch keine Verbindung mehr zur Stadt, da die Nürtinger Straße durch die höhengleich verlaufende Güterzuganbindung durchschnitten wird (ein neuer Bahnübergang an dieser Stelle ist nicht mehr zulässig).

## 2. Dimensionierung

Die Dimensionierung der zu errichtenden Straßen einschließlich der zugehörigen Geh- und Radwege entspricht den verkehrlichen Anforderungen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen<sup>1</sup>. Entgegen der ursprünglichen Planung erfolgt die Verlegung des Durchgangsverkehrs von der Nürtinger Straße auf die Heinrich-Otto-Straße bereits südlich der Autobahnüberführung, so dass die neu zu bauende Straßenunterführung nur noch den innerörtlichen Verkehr aufnehmen muss (vgl. Gliederungspunkt B.I.1). Als Ausgleich für den bestehenden Parkplatz an der Heinrich-Otto-Straße, der durch das Vorhaben überplant wird, werden zwei neue Parkplätze mit zusammen 120 Stellplätzen angelegt. Auf diese Parkplätze kann nicht verzichtet werden; zwischenzeitliche Überlegungen für einen Umzug des Sportzentrums, der die Parkplätze hätte obsolet werden lassen, haben sich erledigt.

## 3. Varianten

Die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Schützenstraße wurde von der Stadt Wendlingen an die Planung der Deutschen Bahn (DB Netz AG) zum Neubau der Eisenbahnstrecke Stuttgart–Ulm angepasst. In diesem Zusammenhang plant die DB Netz AG eine Güterzuganbindung, durch die die Neubaustrecke auch für Güterzüge genutzt werden kann. Mit der Güterzuganbindung wird eine eingleisige Verbindung der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen mit der Neubaustrecke geschaffen, die nördlich der Autobahnüberführung die bestehende Landesstraße L 1250 höhengleich kreuzt. Da neue höhengleiche Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen (Bahnübergänge) nach § 12 Abs. 1 EBO außerhalb von Bahnhöfen oder der Hauptsignale von Abzweigstellen nicht mehr angelegt werden dürfen, hat die DB Netz AG zusammen mit der Landes-Straßenbauverwaltung eine Lösung entwickelt, die vorsieht, die L 1250 bereits südlich der Autobahnüberführung auf die Westseite der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen zu verlegen. Zwar sind bei dieser Lösung zwei Brückenbauwerke erforderlich, aufgrund der geringen Abstände zwischen dem Kreuzungspunkt der Güterzuganbindung mit der bestehenden Landesstraße, der Autobahnüberführung und der

---

<sup>1</sup> Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), Ausgabe 2006, aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe „Straßenentwurf“, veröffentlicht im FGSV Verlag, Köln.

erforderlichen Verbindung von Nürtinger Straße und Heinrich-Otto-Straße anstelle des bestehenden Bahnübergangs konnte von den Beteiligten jedoch keine Variante gefunden werden, die der gewählten überlegen wäre. Auch seitens der Planfeststellungsbehörde drängt sich keine vorzugswürdige Variante auf.

#### **4. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen**

##### **4.1 Verkehr**

Das Vorhaben dient der Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit insbesondere des innerörtlichen Straßenverkehrs; es ist mit den Belangen anderer Verkehrsträger vereinbar. Mit dem Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs Schützenstraße durch eine Straßenunterführung wird ein innerörtlicher Verkehrsengpass beseitigt, der durch die häufige Schließung des Bahnübergangs aufgrund der hohen Zugfrequenz verursacht wird. Damit wird zugleich die Verkehrssicherheit erhöht, da es künftig keine höhengleiche Querung der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen mehr geben wird. Nachteilige Auswirkungen auf diese Eisenbahnstrecke sind – außerhalb der Bauzeit – nicht zu erwarten. Die für die Bauarbeiten erforderlichen kurzzeitigen Sperrungen dieser Eisenbahnstrecke hat die Stadt Wendlingen mit der DB Netz AG, dem Eisenbahn-Infrastrukturbetreiber dieser Eisenbahnstrecke, abgestimmt.

Wegen der engen räumlichen und verkehrstechnischen Abhängigkeiten des Vorhabens mit der Verlegung der L 1250 im Zusammenhang mit der Eisenbahn-Neubaustrecke Stuttgart–Ulm ist zudem eine Abstimmung der Bauabläufe dieser Vorhaben erforderlich. Der zwischen den Vorhabenträgern der drei Vorhaben abgestimmte Bauzeitenplan sieht vor, dass die zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs erforderliche Straßenunterführung zeitlich vor den Arbeiten zur Verlegung der L 1250 fertiggestellt werden soll. Für eine Übergangszeit wird der Landesstraßenverkehr deshalb weiterhin auf der Nürtinger Straße geführt werden, eine temporäre Führung des Landesstraßenverkehrs über die zu errichtende Straßenunterführung ist dagegen nicht vorgesehen. Die Details des Bauablaufs müssen jedoch noch im Rahmen der Ausführungsplanung mit den beiden anderen Vorhabenträgern abgestimmt werden.

## **4.2 Versorgungsleitungen**

Von dem Bauvorhaben sind Leitungen mehrerer Versorgungsunternehmen betroffen. Die betroffenen Leitungen sind im Leitungsplan der Planunterlagen dargestellt. Daraus ergibt sich, welche Leitungen im Rahmen der Bauausführung zu sichern oder zu verlegen sind. Die Betreiber der Leitungen wurden am Anhörungsverfahren beteiligt. Mit der Zusage der Stadt Wendlingen, die Betreiber der Leitungen in die Ausführungsplanung der Bauarbeiten einzubeziehen und mit diesen die Details der Bauausführung sowie der Maßnahmen zum Schutz der Leitungen vor Beginn der Bauarbeiten abzustimmen, wird den Belangen der Leitungsträger in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Nicht verlangt werden kann die Anpassung der Verkehrswege an die bestehenden Leitungen, um deren Verlegung zu vermeiden. Die Führung der Verkehrswege hat vorrangig den Bedürfnissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu folgen, auch wenn dies dazu führt, dass bestehende Leitungen an die Trassenführung der Verkehrswege angepasst werden müssen.

## **4.3 Naturschutz**

Das Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein und führt auch zu deren Beeinträchtigung. Der Eingriff wird dennoch zugelassen, da dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel, die Verkehrsqualität und -sicherheit zu verbessern, nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart der Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzuräumen ist. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können weitgehend ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich nicht vermeidbarer Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Verlust von Biotoptypen) und Boden (Versiegelung) sieht der Vorhabenträger die Pflanzung von 32 heimischen Laubbäumen und die Anlage eines Feldgehölzsaumes vor. In Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen führen die genannten Ausgleichsmaßnahmen zu einem Kompensationsüberschuss in Höhe von 7.938 Punkten, der dem Ökokonto der Stadt Wendlingen gutgeschrieben wird. Dem steht jedoch ein Kompensationsdefizit beim Schutzgut Boden in Höhe von

2,422 Hektarwerteinheiten gegenüber. Zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung hat das von der Stadt Wendlingen beauftragte Ingenieurbüro die von den Landesumweltbehörden herausgegebenen Empfehlungen, Anleitungen und Arbeitshilfen herangezogen. Die auf dieser Grundlage getroffene Bewertung ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Nicht in die naturschutzfachliche Untersuchung aufgenommen wurde der Bereich des bestehenden Bebauungsplans „Steigäcker – Hinter den Gärten“. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der genannte Bebauungsplan nur insoweit überplant, als dass die technischen Einzelheiten der Straßenanlage näher konkretisiert werden (insbesondere bezüglich der Fahrbahngestaltung und der Entwässerung), der im Bebauungsplan festgelegte Verlauf der Straßen bleibt dagegen unverändert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits bei seiner Aufstellung kompensiert, im vorliegenden Planfeststellungsverfahren bleibt er deshalb unberücksichtigt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz beinhaltet daher nur die Eingriffe, die außerhalb des Bebauungsplans erforderlich werden.

Bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung sowie Luft und Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben greift zwar in ein Randstück des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile entlang der Reichsautobahn Stuttgart–München in den Landkreisen Esslingen, Nürtingen, Göppingen und Ulm“ ein, führt aber nicht zu einer zusätzlichen Verlärmung des Landschaftsschutzgebietes und betrifft nur Flächen, die zu einem großen Teil bereits versiegelt sind. Der Eingriff wird deshalb im öffentlichen Interesse zugelassen. Da der Landschaftspflegerische Begleitplan eine Begrünung der Straßenverkehrsanlage und der beiden Parkplätze vorsieht, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes nur von unwesentlicher Bedeutung. Das Vorhaben nimmt größtenteils nur Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität in Anspruch, der Eingriff in die Schutzgüter Luft und Klima ist deshalb ebenfalls als unerheblich zu werten.

Als erheblich ist dagegen der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser zu werten, die mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden können. Für das verbleibende Kompensationsdefizit sieht das geänderte Ausgleichskonzept die teilweise Anrechnung der vorgezogenen und bereits realisierten schutzgutübergreifenden Ersatzmaßnahme „Umwandlung eines Ackers in extensives Grünland und Anpflanzung von Obsthochstämmen auf 4.585 m<sup>2</sup> auf Flurstück 3955, Gemarkung Wendlingen“ vor. Die Anrechnung orientiert sich am Kompensationsdefizit beim Schutzgut Boden, aufgrund der kumulativen Wirkung dieser Ökokonto-Maßnahme wird damit jedoch zugleich das Defizit beim Schutzgut Wasser ausgeglichen. Das Kompensationsdefizit beim Schutzgut Boden beträgt nach den Berechnungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans 2,422 Hektarwerteinheiten. Dies entspricht nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ einem monetären Wert von 10.090 Euro. Nach dieser Arbeitshilfe kann, ausgehend von einer fünfstufigen Bewertungsskala, für die drei Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ ein maximales Defizit von zwölf Werteinheiten je Hektar anfallen – vier Werteinheiten pro Bodenfunktion (von maximal Stufe 5 auf minimal Stufe 1). Nach den Rahmensätzen der Ausgleichsabgabeverordnung (1 bis 5 Euro pro Quadratmeter) ergibt sich für die monetäre Bewertung des Eingriffs ein Wert von 4.166 Euro pro Hektarwerteinheit. Das Kompensationsdefizit in Höhe von 2,422 Hektarwerteinheiten entspricht somit einem Wert von 10.090 Euro. Mit einer Ersatzmaßnahme, deren Herstellung zu Kosten in dieser Höhe führt, wäre das Defizit ausgeglichen.

Nach der Ökokonto-Verordnung kann für kleinflächige Maßnahmen mit großer Flächenwirkung eine Bewertung über die Maßnahmenkosten erfolgen. Dabei entsprechen im Regelfall ein Euro Maßnahmenkosten vier Ökopunkten; die für die Kompensation des Defizits erforderlichen Maßnahmenkosten in Höhe von 10.090 Euro entsprechen somit 40.360 Ökopunkten. In dieser Höhe erkennt das Regierungspräsidium Stuttgart die bereits durchgeführte Ökokonto-Maßnahme „Umwandlung eines Ackers in extensives Grünland und Anpflanzung von Obsthochstämmen auf 4.585 m<sup>2</sup> auf Flurstück 3955, Gemarkung Wendlingen“ zum Aus-



gleich des Defizits an. Das Landratsamt Esslingen hat als untere Naturschutzbehörde dem geänderten Ausgleichskonzept zugestimmt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Dies ist das Ergebnis der in den Planunterlagen enthaltenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Umfang dieser Prüfung wurde durch ergänzende Untersuchungen und eine dreimalige ornithologische Begehung im März, April und Mai 2012 vervollständigt.

#### **4.4 Gewässer- und Bodenschutz**

Die für die Ableitung des Straßenoberflächenwassers vorgesehenen technischen Einrichtungen sind in den Planunterlagen dargestellt. Nachdem die Stadt Wendlingen ihr Entwässerungskonzept in Abstimmung mit dem Landratsamt Esslingen geändert hat, ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.III.4 verfügbaren Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar.

Bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist das Vorhaben auch mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die für das Vorhaben notwendige Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen und die damit einhergehende Beeinträchtigung wichtiger Bodenfunktionen kann so auf ein Minimum begrenzt werden.

#### **4.5 Denkmalschutz**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Bauarbeiten – insbesondere beim Aushub zur Herstellung des Unterführungsbauwerks – im Boden liegende Kulturdenkmale entdeckt werden, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Um die Zerstörung von Zufallsfunden zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen auf die gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 20 Abs. 1 DSchG hingewiesen werden.

## **4.6 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Staub**

### **4.6.1 Bauzeitliche Immissionen**

Während der Bauzeit ist insbesondere im näheren Umfeld der Baustelle mit Baulärm und bei den Gebäuden in der direkten Nachbarschaft zur Baustelle auch mit Erschütterungs- und Staubimmissionen zu rechnen. Die Immissionen treten ganz überwiegend nur tagsüber auf, lediglich in drei Bauphasen sind an jeweils bis zu fünf aufeinander folgenden Nächten Bauarbeiten vorgesehen. Der Baulärm betrifft ein Gebiet, das durch die Nähe zur Autobahn A 8, der Landesstraße L 1250 und der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen bereits stark vorbelastet ist.

Der Betrieb der Baustelle ist bei Einhaltung der von der Stadt Wendlingen abgegebenen Zusagen und unter Beachtung der unter A.III.6.1 verfügbaren Nebenbestimmungen zulässig. Mit diesen Nebenbestimmungen werden die Immissionen auf ein zumutbares Maß begrenzt; die verbleibenden Immissionen sind im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen, sie stellen keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG dar.

Für die Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen ist gemäß § 66 BImSchG die AVV Baulärm weiterhin maßgebend. Bei der Baustelle handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die AVV Baulärm gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen hervorgerufenen Geräuschemissionen, das Messverfahren sowie über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen. Zu den Baumaschinen gehören dabei auch die auf der Baustelle betriebenen Kraftfahrzeuge (Nr. 2.2 der AVV Baulärm). Nach Nummer 4.1 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn der ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches am jeweiligen Immissionsort den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet.

Die Bauarbeiten zur Beseitigung des Bahnübergangs Schützenstraße führen im Nahbereich der Baustelle auch zu Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude. Al-

lerdings stellt nicht jedwede Erschütterungseinwirkung eine unzumutbare Belästigung dar. Dies ist vielmehr abhängig von der Intensität und Dauer der Einwirkung. Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen hat das Regierungspräsidium Stuttgart die DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) herangezogen. Die DIN 4150 Teil 2 enthält Vorgaben zu Ermittlung von Erschütterungseinwirkungen und Anhaltswerte für deren Beurteilung, bei deren Überschreitung Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen zu treffen sind.

#### **4.6.2 Verkehrsbedingte Immissionen**

Die Stadt Wendlingen hat das Vorhaben bezüglich seiner Auswirkungen auf die Verkehrslärmsituation von einem Ingenieurbüro untersuchen lassen. Diese schalltechnische Untersuchung ist als Anlage 11.1a Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen. Durch das Vorhaben werden die Verkehrslärmimmissionen entlang der Nürtinger Straße gesenkt, zugleich steigen jedoch die Lärmimmissionen an der Heinrich-Otto-Straße sowie durch die neue Unterführung und die zu errichtende Eisenbahnbrücke. Dabei wurde die beabsichtigte Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Nürtinger Straße nach erfolgter Abstufung zur Gemeindestraße in der schalltechnischen Untersuchung bereits berücksichtigt.

Das Vorhaben wird zugelassen, da in der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens höher zu gewichten ist als die dadurch in einzelnen Bereichen hervorgerufene Zunahme der Lärmimmissionen. Mit Ausnahme der unter A.III.6.2 festgestellten Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen oder Entschädigungszahlungen sind die mit dem Vorhaben verbundenen verkehrsbedingten Lärmimmissionen entschädigungslos hinzunehmen.

Der Anspruch des Eigentümers des Gebäudes Nürtinger Straße 33 ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG i.V.m. § 41 ff. BImSchG und § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und – bezüglich der Nutzungsbeeinträchtigung ggf. vorhandener Außenwohnbereiche – aus § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG sowie zusätzlich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Der An-

spruch der Eigentümer der Gebäude Heinrich-Otto-Straße 3, 28 und 30 ergibt sich ausschließlich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Beim Gebäude Nürtinger Straße 33 wird der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung in Höhe von 49 dB(A) für Wohngebiete im Nachtzeitraum an der Südwestfassade des Erdgeschosses um 0,3 dB(A) überschritten. Zwar werden sich die Verkehrslärmimmissionen entlang der Nürtinger Straße aufgrund der Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Heinrich-Otto-Straße gegenüber der heutigen Situation reduzieren, das von der Stadt Wendlingen beauftragte Ingenieurbüro hat die Nürtinger Straße südlich des Ortseingangs aufgrund der vorhabenbedingt erforderlichen Verschwenkung jedoch zu Recht als Neubau gewertet. Die in der Verkehrslärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte sind aus diesem Grund einzuhalten, obwohl der Lärmpegel nicht erhöht wird.

Dies führt zu einem Lärmschutzanspruch des Betroffenen, der vorrangig durch aktive Schallschutzmaßnahmen zu erfüllen ist, die den vom Verkehr emittierten Schall vor Erreichen des zu schützenden Gebäudes mindern. Im vorliegenden Fall scheiden aktive Lärmschutzmaßnahmen jedoch aus; dies führt für den betroffenen Gebäudeeigentümer gemäß § 42 BImSchG zu einem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld, die für Schallschutzmaßnahmen am Gebäude zu leisten ist (passiver Lärmschutz). Zu den passiven Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden (§ 2 Abs.1 Satz 2 der 24. BImSchV).

Grundsätzlich kommen als aktive Lärmschutzmaßnahmen insbesondere Lärmschutzwände oder -wälle in Betracht sowie in geeigneten Fällen auch lärmmindernde Straßenbeläge. Aufgrund der erforderlichen Grundstückszufahrt und der optischen Wirkung stellen Lärmschutzwände im vorliegenden Fall jedoch keine akzeptable Lösung dar. Im Gutachten wurde die Möglichkeit einer Lärmschutzwand diskutiert, aus den genannten Gründen aber verworfen. Auch der Einbau eines lärmmindernden Straßenbelags ist bei der beabsichtigten Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nicht geeignet. Zwar wurde dies im Lärmgutachten nicht explizit untersucht, nach Aussage der höheren Straßenbaubehörde mindern diese Beläge den Verkehrslärm jedoch erst bei höheren Ge-

schwindigkeiten (ab ca. 60 km/h) spürbar, da sie insbesondere die Schallemissionen der Reifen reduzieren, bei niedrigeren Geschwindigkeiten jedoch die Motorgereusche dominieren.

Die sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ergebenden Lärmschutzansprüche beruhen auf Gesamtlärmimmissionen, die bei den unter A.III.6.2 genannten Gebäuden Pegel von mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht erreichen. Damit wird die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten, bei der der Grad einer mit der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbaren Gesundheitsgefährdung erreicht und in die Substanz des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eingegriffen wird. Für die betroffenen Gebäudeeigentümer besteht ein Anspruch auf eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach, da aus den zuvor genannten Gründen auch für die Heinrich-Otto-Straße mit aktiven Schallschutzmaßnahmen keine ausreichende Immissionsminderung möglich ist. Dies gilt trotz der im Vergleich zur Nürtinger Straße höheren zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auch für den Einbau eines lärmindernden Straßenbelags. Dessen Wirkung wäre zwar etwas höher als bei der Nürtinger Straße, würde aber nicht ausreichen, um die Immissionspegel unter die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle zu senken. Angesichts der geringen Wirkung, der höheren Bau- und Unterhaltungskosten sowie der kürzeren Haltbarkeit wäre der Einbau eines lärmindernden Straßenbelags unverhältnismäßig.

#### **4.7 Privates Eigentum**

Die für das Vorhaben dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke befinden sich ganz überwiegend im Eigentum der Stadt Wendlingen. In geringem Umfang<sup>2</sup> wird jedoch auch privates Grundeigentum benötigt. Der Eingriff in private Eigentumsrechte beschränkt sich dabei auf das unbedingt erforderliche Maß. Das Regierungspräsidium Stuttgart hält die von der Stadt Wendlingen geplante Inanspruchnahme von Grundstücken nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange für erforderlich und verhältnismäßig. Dabei ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG stehende Eigen-

---

<sup>2</sup> Dauerhaft werden 57 m<sup>2</sup>, vorübergehend 386 m<sup>2</sup> privates Grundeigentum in Anspruch genommen (darin nicht enthalten sind die Grundstücke der Deutschen Bahn AG).

tum bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens im besonderen Maße berücksichtigt worden.

Schäden an Gebäuden infolge der Bauarbeiten sind nicht zu erwarten. Erschütterungsimmissionen dürfen gemäß der angeordneten Nebenbestimmungen keine schädigenden Pegel erreichen, Grundwasserabsenkungen außerhalb der Baugrube sind nicht beantragt worden und somit nicht gestattet. Die Stadt Wendlingen hat gleichwohl eine Beweissicherung für die Gebäude im Nahbereich der Baustelle zugesagt. Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Baulärm und Erschütterungen sind dagegen nicht zu vermeiden. Soweit diese Immissionen den Grad der Unzumutbarkeit (vgl. dazu Gliederungspunkt B.III.4.6.1) nicht überschreiten, sind sie von den Betroffenen im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung dieses Vorhabens entschädigungslos hinzunehmen.

Mit den festgesetzten Nebenbestimmungen wird die Erreichbarkeit der an die Baustelle angrenzenden Grundstücke auch während der Bauzeit gewährleistet, geringfügige Behinderungen sind dabei jedoch in Kauf zu nehmen. Eine Lärmschutzwand, die die Grundstückszufahrt erschweren oder gar unmöglich machen würde, ist nicht vorgesehen; sie wurde im Lärmgutachten lediglich als theoretisch in Frage kommende aktive Schallschutzmaßnahme diskutiert, aufgrund der mit ihr verbundenen erheblichen Nachteile für die betroffenen Grundstückseigentümer jedoch abgelehnt. Diesbezügliche Einwendungen Betroffener beruhen auf einer Fehlinterpretation des Gutachtens.

Entschädigungslos hinzunehmen sind auch rein pekuniäre Nachteile eines Gewerbebetriebs durch die vorhabenbedingte Abkopplung vom Durchgangsverkehr. Auf eine Entschädigung etwaiger, dadurch verursachter Umsatzeinbußen besteht kein Anspruch.

#### **4.8 Landwirtschaft**

Durch das Vorhaben werden Wiesen und private Gärten auf einer Fläche von ca. 0,9 Hektar in Anspruch genommen.<sup>3</sup> Durch die naturschutzrechtlich erforderlichen

---

<sup>3</sup> Darin nicht enthalten sind die Flächen, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steigacker – Hinter den Gärten“ befinden (siehe Gliederungspunkt B.III.4.3).

Kompensationsmaßnahmen gehen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren, so dass sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft auf die für die Herstellung der Straße und der beiden Ersatzparkplätze benötigte Fläche beschränken. Den Belangen der Landwirtschaft wird damit soweit wie möglich Rechnung getragen. Der Eingriff in die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im geplanten Umfang ist nicht vermeidbar und im öffentlichen Interesse an einer leistungsfähigen Querung der Eisenbahnstrecke Plochingen–Tübingen gerechtfertigt.

#### **IV. Bewertung der Umweltauswirkungen und Gesamtabwägung**

Durch das Straßenbauvorhaben zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Schützenstraße werden zwar in geringem Umfang zusätzliche, bislang unversiegelte, Flächen benötigt, was sowohl zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen als auch zu einem Verlust von Bodenfunktionen und nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führt, auf Grundlage einer summarischen und wertenden Betrachtung dieser Umweltauswirkungen wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der geltenden Gesetze jedoch eine wirksame und ausreichende Umweltvorsorge getroffen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist der Überzeugung, dass durch das Straßenbauvorhaben zur Beseitigung des Bahnübergangs Schützenstraße die Verkehrsqualität steigt, die Verkehrssicherheit erhöht wird und die Wohnbevölkerung vom Durchgangsverkehr entlastet wird. Die von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange sowie die Auswirkungen auf die Umwelt werden dabei auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen im Ergebnis die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten

Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart erforderlich und verhältnismäßig.

## **V. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG, wonach derjenige, dem eine öffentliche Leistung zuzurechnen ist, zur Zahlung von Gebühren und Auslagen verpflichtet ist. Nach § 10 Abs. 2 LGebG sind die Gemeinden in Baden-Württemberg jedoch von der Zahlung von Gebühren – mit Ausnahme der in § 10 Abs. 7 LGebG genannten Gebühren – befreit.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart (Postanschrift: Postfach 105052, 70044 Stuttgart) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

## **D. Hinweise**

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei der Stadt Wendlingen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfest-



stellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen oder das Vorbringen anderer Beteiligter bezieht, sowie über Namen, Anschrift und betroffene Grundstücke von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 74 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG).

Die Klage richtet sich gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



Stefan Rengers